

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 25

DIENSTAG, DEN 29. MÄRZ

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg.	441	Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen.	454
Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg.	443	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	454
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans.	449	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	455
Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms.	450	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Statistikamt Nord)	456
Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96	451		
Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Schnelsen 96	451		
Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes.	453		

BEKANNTMACHUNGEN

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in der Freien und Hansestadt Hamburg

Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Nr. 4/2022

vom 21. März 2022, Az.: 1454-031.01

Amtl. Anz. S. 441

I.

Die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 10/2020 vom 20. August 2020, Az.: 1454-031.01 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Nr. 2/2022 vom 31. Januar 2022, Az.: 1454-031.01 (Amtl. Anz. S. 199), wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Landgericht Hamburg	Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammern 8, 13, 16, 28 sowie der Kammer 3 für Handelssachen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	23.9.2020
		Erstinstanzliche Verfahren sowie selbständige Beweisverfahren und selbständige PKH-Verfahren für erstinstanzliche Verfahren der Zivilkammer 34; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter dem Registerzeichen AR geführt werden.	5.5.2021

2.	Hanseatisches Oberlandesgericht	Sämtliche Verfahren des 2. Zivilsenats, des 13. Zivilsenats, des 15. Zivilsenats und des Vergabesenats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind die beim 13. Zivilsenat geführten familienrechtlichen Verfahren sowie Verfahren über Anträge nach § 101 des Steuerberatungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die beim 15. Zivilsenat geführten Verfahren über Beschwerden nach § 57 Absatz 2 Satz 2 und § 73 Absatz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Weiter ausgenommen sind die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Grundbuchamts nach dem Vierten Abschnitt der Grundbuchordnung sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Registergerichts nach dem Sechsten Abschnitt der Schiffsregisterordnung einschließlich der diese Sachen betreffenden Beschwerden und Erinnerungen in Kostensachen; diese richten sich nach § 1 Absatz 2 HmbEAktFVO in Verbindung mit der Anlage 2 der HmbEAktFVO.	21.4.2021
3.	Amtsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Abteilungen 4, 8b, 12, 16, 21, 22a, 23a, 31a, 32, 33a, 36a, 48; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen M oder AR geführt werden oder die Rechtsbehelfe nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zum Gegenstand haben.	5.5.2021
4.	Arbeitsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 7 und 10; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.	1.10.2021
		Sämtliche Verfahren der Kammern 1, 8, 24 und 28; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.	4.4.2022
		Sämtliche Verfahren der Kammern 9 und 11; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen AR oder Ba geführt werden.	2.5.2022
5.	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	Sämtliche Verfahren des 1. Senats auf dem Gebiet des Asylrechts, die am 1. November 2021 bei diesem Senat anhängig waren oder ab diesem Zeitpunkt eingehen; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	24.1.2022
6.	Finanzgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren des 6. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	1.12.2021
7.	Sozialgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 4, 10, 23, 28, 31, 32, 33, 51; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die unter den Registerzeichen/Zusatzzeichen SF GR geführt werden.	24.1.2022
8.	Landessozialgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren des 4. Senats; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	24.1.2022
9.	Verwaltungsgericht Hamburg	Sämtliche Verfahren der Kammern 1 und 10; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	21.2.2022
10.	Amtsgericht Hamburg-Altona	Sämtliche Verfahren des Familiengerichts; einschließlich der von anderen Gerichten oder Spruchkörpern ab diesem Zeitpunkt eingehenden abgegebenen oder verwiesenen Verfahren.	2.3.2022

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 4. April 2022 in Kraft.

Hamburg, den 21. März 2022

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Richtlinie der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) zum weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung 2020-2021 in Hamburg

Vom 14. März 2022

0. Ausgangslage
1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften
2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung
3. Förderbedingungen
- 3.1 Allgemeine Förderbedingungen
- 3.1.1 Kindertageseinrichtungen
- 3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)
- 3.2 Persönliche Voraussetzungen
- 3.2.1 Kita-Träger
- 3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)
- 3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)
4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Kindertageseinrichtungen
- 4.2 Großtagespflegestellen (GbR)
5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem
6. Verfahren
- 6.1 Antragsverfahren und Fristen
- 6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern
- 6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3)
- 6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind
- 6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)
- 6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren
- 6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren
7. Schlussbestimmung

0. Ausgangslage

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Die Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit wird durch eine umfassende frühe Bildung, Erziehung und Betreuung nachhaltig unterstützt. Insbesondere profitieren davon Kinder mit Sprachförderungs- oder Integrationsbedarf sowie aus sozial benachteiligten oder Flüchtlingsfamilien. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung fördert die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern. Auch auf Grund der in den nächsten Jahren voraussichtlich steigenden Geburtenzahlen wird sich die Nachfrage nach Kin-

dertagesbetreuung weiter erhöhen. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, werden vom Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets mit dem 5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ weitere Fördermittel für Investitionsvorhaben zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in der Kindertagesbetreuung in Hamburg zur Verfügung gestellt. Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) beteiligt sich mit eigenen Fördermitteln an der Finanzierung des 5. Investitionsprogramms.

1. Rechtsgrundlagen und zu beachtende Vorschriften

Die FHH, vertreten durch die Sozialbehörde, gewährt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 82 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – Zuwendungen für Baumaßnahmen und Ausstattungen für Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen im Stadtgebiet. Die Sozialbehörde fördert die Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, hier insbesondere der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 46 LHO und den dazugehörigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Bau fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Sozialgesetzbuches X (SGB X) bleiben hiervon unberührt.

Die oben genannten Vorschriften gelten somit für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförder ten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderziele, Zweck, Art und Umfang der Zuwendung

Um den weiter steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu decken, können die am Hamburger Kita-Gutscheinsystem teilnehmenden Kita-Träger sowie Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle auf formgebundenen Antrag im Rahmen des 5. Investitionsprogramms für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert werden.

Durch die ausschließliche Förderung von Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird, soll eine Vielfalt von Kita-Trägern begünstigt werden.

Zweck der Zuwendung ist die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen, die am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnehmen, und in Großtagespflegestellen.

Die Zuwendung zur Projektförderung wird im Rahmen der Vollfinanzierung mit einer gemäß Ziffer 4

festgelegten Förderobergrenze als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

3. Förderbedingungen

3.1 Allgemeine Förderbedingungen

3.1.1 Kindertageseinrichtungen

In Hamburg werden die im Kita-Gutscheinsystem gebäudebezogenen Kosten für die Kindertageseinrichtungen nicht über Zuwendungen finanziert, sondern durch einen bestimmten pauschalierten Teil der für die Betreuung der Kinder gezahlten Leistungsentgelte – dem so genannten „Teilentgelt Gebäude“ (TEG). Mit diesem Teilentgelt werden Miete und Abschreibung, Kapitalkosten sowie Instandhaltung refinanziert. Diese bewährte Finanzierungssystematik wird auch im neuen Ausbauperioden beibehalten. Eine der Voraussetzungen für eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist, dass die zu fördernde Kindertageseinrichtung am Kita-Gutscheinsystem nach dem Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ teilnimmt.

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben für Kindertageseinrichtungen bei

- Neubauten (ausgenommen Mietverhältnisse),
- Erweiterungsbauten (ausgenommen Mietverhältnisse) und
- Umbauten.

Eine Zuwendung für Kindertageseinrichtungen kann nur gewährt werden,

- wenn die bzw. der Zuwendungsempfangende Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Kindertageseinrichtung ist
- oder zwischen dem Zuwendungsempfangenden und dem Eigentümer der zuwendungsrelevanten Einrichtungen ein Miet- oder Nutzungsverhältnis besteht und der Zuwendungsempfangende laut Vertrag zur Durchführung der beantragten Arbeiten auf eigene Rechnung verpflichtet oder berechtigt ist
- oder die Herstellung der Kindertageseinrichtung durch einen Investor durchgeführt wird (Investorenmodell).

Für die gewährte Zuwendung wird eine zeitliche Zweckbindung festgelegt, deren Nichteinhaltung zum teilweisen oder vollständigen Widerruf des Zuwendungsbescheides in Verbindung mit der teilweisen oder vollständigen Rückforderung führt.

Mit Ausnahme der Förderung bei Mietverhältnissen erfolgt die Besicherung der Zweckbindungsdauer durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld im Grundbuch. Diese Grundschuld muss werthaltig sein, d.h. der Gesamtwert des Grundstücks sowie gegebenenfalls des Bestandsgebäudes und der geplanten Investitionsmaßnahme muss abzüglich einer vorrangig eingetragenen Grundschuld für die Besicherung der bewilligten Zuwendung ausreichend sein.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt über die Vorlage eines aktuellen Verkehrswertgutachtens zum Baugrundstück. Die damit verbundenen Kosten werden nicht übernommen. Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Kauf und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, kann alternativ auch der Kaufvertrag vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Grundstückswertes kann der Antragsteller alternativ auf den für das Grundstück vom Hamburger Gutachterausschuss für Grundstückswerte zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt veröffentlichten Bodenrichtwert für Bürohäuser verweisen. Sofern dieser nicht ermittelbar ist oder der Werthaltigkeitsnachweis für das Investitionsvorhaben auf dieser Grundlage nicht hinreichend möglich ist, kann gegebenenfalls der Bodenrichtwert für Mehrfamilienhäuser für das Grundstück herangezogen werden. Dies ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Sofern das Grundstück bereits bebaut ist, kann der Antragsteller, sofern er das Gebäude selbst errichtet hat, zur Bestimmung des Gebäudewerts die Kostenfeststellung nach DIN 276 sowie einen Nachweis über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Gebäudes vorlegen. Der Wert des Gebäudes wird dann anhand der Summe der in der Kostenfeststellung nach DIN 276 für die Kostengruppen 200–700 ausgewiesenen Kosten für die Herstellung des Gebäudes zuzüglich steuerrechtlich zulässiger Zuschreibungen abzüglich der steuerrechtlich vorgesehenen Abschreibungen bestimmt. Für etwaige Zuschreibungen sind Nachweise vorzulegen. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht berücksichtigt.

Sofern der Antragsteller das Gebäude zusammen mit dem Grundstück erworben hat, kann der Antragsteller auch den in der zuletzt erstellten und den steuerlichen Vorschriften entsprechenden Bilanz (Steuerbilanz) des Kita-Trägers ausgewiesenen Wertansatz des Gebäudes nachweisen. Sofern der Bilanzstichtag länger als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegt, ist der bilanzielle Wertansatz den steuerlichen Vorschriften entsprechend weiter abzuschreiben.

Es dürfen der FHH-Grundschuld nur solche Belastungen im Rang vorgehen, die der Finanzierung des Grundstücks und der Baukosten im Zusammenhang mit der geförderten Investitionsmaßnahme – soweit diese nicht durch die Fördermittel finanziert werden – dienen.

Eine werthaltige Sicherung der beantragten Zuwendung für Kindertageseinrichtungen ist nicht erforderlich, sofern das Erbbaugrundstück bzw. das zur Nutzung überlassene Grundstück im Eigentum der FHH steht und der Heimfall im Fall einer Insolvenz an sie geregelt ist.

Zuwendungen werden bei Erbbaurecht, Miet- und Nutzungsverhältnissen nur gewährt, wenn die Laufzeit des Vertrages nach Abschluss der Maßnahme bei

- Neu- und Erweiterungsbauten: mindestens 25 Jahre (Mietverhältnisse werden nicht gefördert);
- Umbauten: mindestens 20 Jahre (bei Mietverhältnissen ist auch eine Festlaufzeit von zehn Jahren, verbunden mit einer mieterseitigen Option auf weitere zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme, möglich. Die Option zur Verlängerung der Laufzeit kann in zwei Zeitabschnitte zu je fünf Jahren geregelt werden)

beträgt.

Die Größe einer Kindertageseinrichtung ist bei Inanspruchnahme der Förderung nach oben begrenzt. Es werden nur Investitionsmaßnahmen gefördert, mit denen eine pädagogische Fläche von höchstens 1000 m² geschaffen wird.

3.1.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Es können nur vollständig eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen (GbR) durch Umbauten einschließlich Ausstattung in bestehenden oder neu anzumietenden Räumlichkeiten, die von Großtagespflegestellen genutzt werden, für die Kindertagespflege geeignet sind und außerhalb des eigenen Haushalts der Tagespflegepersonen oder Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder liegen. Gefördert werden Umbaumaßnahmen in Großtagespflegestellen (GbR), durch die Betreuungsplätze entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne diese Erhaltungsmaßnahme wegfallen.

Das geförderte Objekt steht der Großtagespflegestelle als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) noch mindestens fünf Jahre zur Verfügung.

Die in der Großtagespflegestelle tätig werdenden oder bereits tätigen Tagespflegepersonen schließen einen entsprechenden GbR-Vertrag ab und verpflichten sich gemeinsam, für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren jahresdurchschnittlich so viele Kinder zwischen Geburt und Schuleintritt weiter zu betreuen, wie sie schon bisher im Durchschnitt der letzten 12 Monate betreut haben, und gegebenenfalls darüber hinaus durch die Förderung im 5. Investitionsprogramm betreuen wollen. Alle Kinder müssen durch das zuständige Bezirksamt nach § 23 SGB VIII öffentlich gefördert sein.

3.2 Persönliche Voraussetzungen

3.2.1 Kita-Träger

Die oder der Zuwendungsempfängende:

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- nimmt am Kita-Gutscheinsystem teil oder erklärt seinen Beitritt zum Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV).

3.2.2 Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle (GbR)

- befinden sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- wenden die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an;
- erfüllen die Eignungsvoraussetzungen gemäß §§ 43 Absatz 2 SGB VIII und 2 der Kindertagespflegeverordnung (die Pflegeerlaubnis ist in Aussicht gestellt nach Abschluss der Bauarbeiten).

3.3 Ergänzende Bedingungen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (Investorenmodell)

Das zuwendungsrechtliche Rechtsverhältnis besteht zwischen FHH und dem antragstellenden Kita-Träger. Der Kita-Träger beantragt die Förderung der Plätze in dem vom Investor zu errichtenden Gebäude und verpflichtet sich, im Rahmen der Zweckbindung auf diesen Plätzen Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt zu betreuen. Die FHH zahlt die Fördermittel ausschließlich an den Kita-Träger. Dieser führt den Verwendungsnachweis. Die Zuwendung wird ratenweise nach dem vom Kita-Träger nachgewiesenen Baufortschritt an ihn ausgezahlt.

Der Kita-Träger hat bei Antragstellung die nachfolgenden Erklärungen und Unterlagen des Investors sowie zwischen Investor und Kita-Träger abzuschließende Verträge zusätzlich vorzulegen:

Der Investor

- befindet sich weder in einem Insolvenz- noch in einem Vergleichsverfahren;
- hat in den letzten zehn Jahren bzw. seit seinem Bestehen ordnungsgemäß Steuern, Abgaben und Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt;
- stellt den Schutz personenbezogener Daten aller beteiligten Personen sicher;
- gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit seiner Geschäftsführung sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Bei Investoren, die der Bewilligungsbehörde nicht bereits als zuverlässig bekannt sind, sind vom Kita-Träger als Nachweise der Leistungsfähigkeit und Bonität des Investors der letzte Jahresabschluss des Investors, eine Referenzliste über die zumindest in den letzten drei Jahren vom Investor umgesetzten Projekte sowie eine Auskunft über die Bonität des Investors von der Schufa oder Creditreform vorzulegen;
- wendet die „Scientology“-Technologie nach L. Ron Hubbard nicht an.

Der Investor und der Kita-Träger haben einen abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsvertrag bei Antragstellung vorzulegen, der insgesamt einen sinnvollen und ordnungsgemäßen Kita-Betrieb ermöglicht. In diesem Vertrag hat sich der Investor gegenüber dem Kita-Träger zu verpflichten, das geförderte Vorhaben bis spätestens 30. Juni 2023 abzuschließen und dem Kita-Träger die Kita-Fläche für mindestens 25 Jahre fest zu überlassen.

Ferner haben der Kita-Träger und der Investor nach Erhalt des Bewilligungsbescheids einen Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor abzuschließen. Dieser Vertrag ist eine der Voraussetzungen für die Auszahlung der Zuwendung.

Im Übrigen hat der Investor die Zuwendung mittels einer brieflosen Grundschuld zugunsten der FHH zu sichern.

4. Bemessungsgrundlagen

4.1 Kindertageseinrichtungen

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) in den Kostengruppen 200-700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) je

gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt:

- Neubau: 50 000,- Euro;
- Erweiterungsbau: 40 000,- Euro;
- Umbau: 25 000,- Euro.

Basis für die oben genannte Förderobergrenze ist die geprüfte, neu geschaffene pädagogische Fläche mit einem Ansatz von 5 m² pro Betreuungsplatz. Die Förderobergrenze beinhaltet darüber hinaus alle ansonsten notwendigen Baukosten für Verkehrs-, Funktions- und Nebenflächen.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfängenden zu finanzieren.

Bei einer nachträglichen Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder bei neu hinzutretenden Deckungsmitteln vermindert sich die gewährte Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Eine Unterschreitung der geförderten pädagogischen Fläche pro Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt führt zu einer entsprechenden Reduzierung der Förderobergrenze.

4.2 Großtagespflegestellen (GbR)

Die Zuwendung wird als Vollfinanzierung bis zur Höhe der Förderobergrenze für zuwendungsfähige Ausgaben (Baukosten) für Umbaumaßnahmen in den Kostengruppen 200–700 gemäß DIN 276 (einschließlich Ausstattung) von 1000,- Euro je gefördertem zusätzlichen Betreuungsplatz für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gewährt.

Je antragstellende Tagespflegeperson werden höchstens fünf zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt gefördert.

Über die jeweilige Förderung hinausgehende Ausgaben sind durch den Zuwendungsempfängenden zu finanzieren.

5. Harmonisierung mit dem Kita-Gutscheinsystem

Von der Summe der Gutscheinentgelte, welche die bzw. der Zuwendungsempfänger für die Betreuung in dem geförderten Objekt monatlich im Abrechnungsverfahren nach § 22 LRV erhält, wird für einen Absenkungszeitraum ein Absenkungsbetrag abgezogen. Das Zustandekommen der entsprechenden Änderung der Entgeltvereinbarung nach § 18 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibG) ist eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids. Die Absenkung des Entgeltes beginnt im Monat nach der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die Sozialbehörde. Die tatsächliche Belegung der geförderten Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt hat dabei keinen Einfluss auf die Höhe der Absenkung oder die Dauer des Absenkungszeitraums.

Der Absenkungsbetrag berechnet sich aus der Anzahl der geförderten Betreuungsplätze und den folgenden Absenkungsbeträgen pro Platz (sofern die Höhe der Zuwendung geringer als die Förderobergrenze ist, reduzieren sich die Absenkungsbeträge entsprechend):

- Neubau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 137,62 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 129,61 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

- Erweiterungsbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 50 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 111,24 Euro monatlich für zunächst zehn Jahre und anschließend 103,23 Euro monatlich für weitere 40 Jahre.

- Umbau:

Der Absenkungszeitraum beträgt 20 Jahre. Die Absenkung pro Platz beträgt 130,08 Euro monatlich zunächst für zehn Jahre und anschließend 122,07 Euro monatlich für weitere zehn Jahre.

Die Laufzeit der Absenkungsbeträge kann auf Antrag verkürzt werden. Wird ein solcher Antrag gestellt, erhöht sich der monatliche Absenkungsbetrag entsprechend der kürzeren Laufzeit. Änderungsanträge während des vereinbarten Absenkungszeitraumes nach Bescheiderteilung sind nicht möglich.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren und Fristen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 begonnen wurden. Bereits begonnene Maßnahmen sind nicht förderfähig, sofern sie vor dem 1. Januar 2020 begonnen wurden. Hiervon ausgenommen sind alle erforderlichen Planungsleistungen für die beabsichtigte Baumaßnahme (z.B. Architekturbüro beauftragen, die Planung durchzuführen, Bauantrag stellen).

Als Beginn gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags unter der Voraussetzung des unverzüglichen Beginns der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Bauausführungsleistungen für die Investitionsvorhaben. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein für diesen Abschnitt die Förderkriterien erfüllt sind.

Alle im Rahmen dieses Investitionsprogramms geförderten Vorhaben müssen bis spätestens 30. Juni 2023 abgeschlossen werden und bis zum 30. September 2023 mit Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises abschließend mit der Sozialbehörde abgerechnet sein. Sollten diese Fristen nicht eingehalten werden, verliert der Zuwendungsbescheid rückwirkend seine Rechtskraft. Bereits erfolgte Auszahlungen werden in diesem Fall in vollem Umfang zurückgefordert.

Anträge auf Förderung von Investitionsvorhaben sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zehn Wochen zum vorgesehenen Beginn der Maßnahme bei allen Investitionsvorhaben spätestens bis zum 16. Mai 2022 vollständig einzureichen (Ausschlussfrist). Für die Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel ist der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen maßgeblich. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt auch für nach der Ausschlussfrist eingegangene Anträge.

Die Antragsunterlagen werden einer inhaltlichen – insbesondere fachlichen – Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Antragsprüfung kann es noch zu Nachfragen kommen und gegebenenfalls sind vom Antragsteller noch weitere erforderliche Unterlagen bzw. Nachweise unter Einhaltung der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachzureichen, andernfalls kann eine Zuwendung nicht gewährt werden.

Die Antragsunterlagen können im Internet unter: www.hamburg.de/kita/fachinformationen abgefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den Unterlagen ersichtlichen Daten, welche im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereicht werden, auf Datenträgern zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und Prüfung hinsichtlich der Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

6.1.1 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen von Kita-Trägern

Folgende Unterlagen sind vollständig einzureichen:

- Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung für Projektförderung in 1-facher Ausfertigung;
- gegebenenfalls Antrag auf reduzierten TEG-Absenkungszeitraum gemäß Ziffer 5;
- gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2 und/oder 3.3 bei Investorenmodell;
- ausgeglichener Finanzierungsplan für die gesamten mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben mit aktuellen Nachweisen;
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Kita-Trägers nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (soweit der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegend);
- pädagogisches standortbezogenes Konzept mit Kinderschutzkonzept;
- Formular „Bau- und Kostenunterlage zum Kita-Ausbauvorhaben“ mit folgenden Bestandteilen:
 1. Erläuterungsbericht: Dieser soll Auskunft geben über
 - Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigungen, Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen, Zufahrtmöglichkeiten, einschränkende bauaufsichtliche Vorschriften u. a.;
 - Bau- und Ausführungsart, mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungs-, maschinen- und elektrotechnischen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen;
 - vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung), Stand der bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen usw.;
 - pädagogische Flächen für Krippenkinder und die dem Krippenbereich zugeordneten nicht-pädagogischen Flächen;
 - pädagogische Flächen für Elementarkinder und die diesem Bereichen zugeordneten nicht-pädagogischen Flächen.
 2. Kostenermittlung nach DIN 276:
 - a) nach Gewerken (z. B. bei Umbauten) oder
 - b) spezifiziert nach Kostengruppen DIN 276 mit Einzelkostennachweis (z. B. bei Neubauten);
 - Gesamtkosten der Baumaßnahme (nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. Eltern-Kind-Zentrum [EKiZ], Externe usw.) unter

Berücksichtigung einer dem Planungsstand entsprechenden Kostenvarianz im Einklang mit der VV-Bau Kapitel 2.2.1.1;

- Angabe der Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird;
- Bauzeitenplan und Mittelbedarf sowie Zuwendungsmittelbedarf in den entsprechenden Haushaltsjahren.

3. Anlage 1: Pläne und Flächenermittlung

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
M 1 : 1000 1-fach,
- Lageplan mit m²-Angabe des Außenspielgeländes
M 1 : 500 1-fach,
- fachgerecht vermaßte Grundrisse mit folgenden Mindestangaben: Raumflächen, Raumhöhen, Fenstermaße (Höhe/Breite/Brüstungshöhe), Raumnutzungen
M 1 : 100 1-fach,
- fachgerecht vermaßte Gebäudeschnitte: mindestens ein Längs- und ein Querschnitt
M 1 : 100 1-fach,
- alle Ansichten
M 1 : 100 1-fach,
- Gesamtflächenermittlung gemäß DIN 277, nicht nur für die Kita, sondern gegebenenfalls einschließlich z. B. EKiZ, Externe usw.

4. Anlage 2: Ergebnis der Baugrunduntersuchung

5. Anlage 3:

Bauaufsichtliche und sonstige Genehmigungen (mindestens Kopie des Bauantrages oder Antrages auf Erteilung der Nutzungsgenehmigung nebst Eingangsbestätigung beim zuständigen Bezirksamt, ansonsten erteilte Genehmigungen, Vorbescheid oder bauaufsichtliche Stellungnahme).

- Nachweise zu den in Ziffer 3.1 genannten Nutzungsberechtigungen und Eigentumsrechten:

a) Mietverhältnis:

- vollständige Mietverträge in Kopie sowie
- (formlose) schriftliche Genehmigung des Vermieters zu den geplanten Baumaßnahmen.

b) Eigentum/Erbbaurecht/Nutzungsüberlassung:

- VVollständiger Grundbuchauszug (nicht älter als zwei Monate) mit Darstellung der Belastungen des Eigentums, an welchem die Sicherungsschuld im Grundbuch an rangbereiter Stelle zugunsten der FHH bestellt werden soll (Ausnahme siehe Ziffer 3.1);
- Verkehrswertgutachten zum Baugrundstück (nicht älter als drei Monate). Bei Grundstücken und Gebäuden, deren Erwerb und/oder Erstellung weniger als ein Jahr zurückliegen, ist die Vorlage des Kaufvertrages ausreichend;

- zusätzlich bei Erbbaurecht und Nutzungsüberlassung: Zustimmungserklärung des Eigentümers und Kopie des vollständigen Erbbaubzw. Nutzungsüberlassungsvertrages.

6.1.2 Zusätzliche Unterlagen bei Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Investor, der nicht selbst Kita-Träger ist (siehe Ziffer 3.3):

- Nutzungsüberlassungsvertrag.
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung des Investors nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes.

6.1.3 Zusätzliche Unterlagen bei neuen Kita-Trägern (Körperschaften oder Privatpersonen), die noch nicht dem Landesrahmenvertrag angeschlossen sind:

- Gründungsunterlagen der Körperschaft (Vereinsregister, Handelsregisterauszug, Satzung, Mitgliederversammlungsprotokoll);
- Businessplan für die nächsten drei Jahre über die zu erwartenden laufenden Ausgaben und Einnahmen für den Betrieb der zukünftigen Kita;
- Bonitätsnachweis von der Schufa oder Creditreform.

Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Unterlagen bzw. Nachweise anfordern, soweit sie für eine abschließende Antragsbearbeitung erforderlich sind.

6.1.4 Unterlagen bei Zuwendungsanträgen für Umbauten an Großtagespflegestellen (GbR)

Die antragstellenden Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle (GbR) legen folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen;
- erforderliche Erklärungen und Dokumente gemäß Ziffer 3.2.2;
- geeignete Pläne, aus denen die Maßnahmen ersichtlich sind; diese Pläne sind von den Antragstellern oder einem Architekten zu erstellen;
- Kostenaufstellung des Architekten oder Vorlage jeweils eines Angebotes;
- Einrichtung eines gemeinsamen Sonderkontos, auf dem ausschließlich die einzelnen Zuschüsse an die GbR vereinnahmt werden und von dem nur zur Begleichung von Rechnungen für die geförderte Maßnahme abgebucht wird;
- einen Mietvertrag/Vorvertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren; Zustimmung des Eigentümers/Vermieters zur Einrichtung einer Kindertagespflegestelle bzw. den geplanten Umbaumaßnahmen inklusive der Aussage zu einer möglichen Kostenbeteiligung;
- eine Bestätigung der Tagespflegebörse über die Notwendigkeit der Umbauten sowie die Inaussetzung einer Pflegeerlaubnis nach Abschluss der Bauarbeiten;
- Nutzungsänderungsantrag bzw. -genehmigung Bauamt des Bezirksamtes in Kopie (bzw. Nachweis, dass eine Nutzungsänderungsgenehmigung nicht erforderlich ist);
- Kopie des GbR-Vertrages;
- bei Erhaltungsmaßnahmen ist darzulegen, warum die Betreuungsplätze ohne die Umbaumaßnahme wegfallen würden.

6.2 Bewilligungs-, Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid wird unter der aufschiebenden Bedingung des Nachweises erteilt, dass der Antrag auf Bestellung der Grundschild unwiderruflich gestellt wurde oder die Grundschild eingetragen ist. Die Höhe der Grundschild umfasst die Gesamtzuwendung.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Abforderung durch die/den Zuwendungsempfängernden ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid rechtskräftig geworden ist bzw. schriftlich auf Rechtsbehelf verzichtet wurde.

Vor der ersten Auszahlung sind vorzulegen:

- die Rechtsbehelfsverzichtserklärung (wenn der Bescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist);
- die Beitrittsbestätigung zum Landesrahmenvertrag (nur bei Neubeitritt);
- das Formular „Mittelabforderung-Bau“, mit dem die in den nächsten zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckes benötigten Zuwendungsgelder in Höhe von maximal 95 % der gesamten Zuwendungssumme abgerufen werden (hierzu sind zahlungsrelevante Unterlagen beizufügen, die den Mittelbedarf eindeutig erkennen lassen);
- die unterzeichnete „Vereinbarung zur Entgeltabsenkung“;
- die vollständige Baugenehmigung einschließlich aller Anlagen (falls noch nicht vorliegend);
- die Bauanzeige zum Baubeginn;
- bei Sicherung im Grundbuch mindestens eine notarielle Bestätigung, dass die Eintragung einer Grundschild zugunsten der Sozialbehörde unwiderruflich beantragt worden ist (Grundschildbestellungsurkunde). Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Rang der im Grundbuch zur Sicherung einzutragenden Grundschild der Vorgabe in Ziffer 3.1 entspricht; hierzu ist zumindest eine entsprechende Vormerkung im Grundbuch nachzuweisen.
- In Fällen der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten ist der unterzeichnete Weiterleitungsvertrag zur Übertragung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auf den Investor vorzulegen.

6.3 Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsgeberin evaluiert den Erfolg des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“. Nach Abschluss der Maßnahme hat die bzw. der Zuwendungsempfängernde deshalb zusätzlich zu den ANBest-P einen Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung gemäß der NBest-Bau zu führen und bereitzustellen.

Die bzw. der Zuwendungsempfängernde stellt im oben genannten Verwendungsnachweis hierzu mindestens folgende Daten dar:

- die Anzahl der neu geschaffenen Betreuungsplätze und eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung nach DIN 276;
- die Angabe der gesamten neu entstandenen pädagogischen Fläche nach DIN 277;
- eine Aufteilung der Gesamtkosten analog der pädagogischen Flächen für Krippen- und Elementarplätze und gegebenenfalls für sonstige Zwecke nutzbare pädagogische Flächen;

- eine vom Träger und seiner Architektin bzw. seinem Architekten unterzeichnete Erklärung, dass im Vergabeverfahren ein Wettbewerb gemäß VOB stattgefunden hat.

Im Verwendungsnachweisverfahren können nur die tatsächlich zuwendungsfähigen Baukosten anerkannt werden. Sofern der Kita-Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen zur Herstellung des Gebäudes nicht zuwendungsfähig und sind beim Verwendungsnachweis daher nicht zu berücksichtigen.

Ist die bewilligte Förderung höher als die tatsächlich nachgewiesenen zuwendungsfähigen Baukosten, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe der Minderungen widerrufen und die überzahlten Zuwendungsmittel zurückgefordert.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegende Richtlinie zum 5. Investitionsprogramm in der Fassung vom 14. März 2022 gilt bis zum 30. Juni 2025, sofern sie nicht vorher überarbeitet und/oder verlängert wird.

Hamburg, den 14. März 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration (Sozialbehörde)**

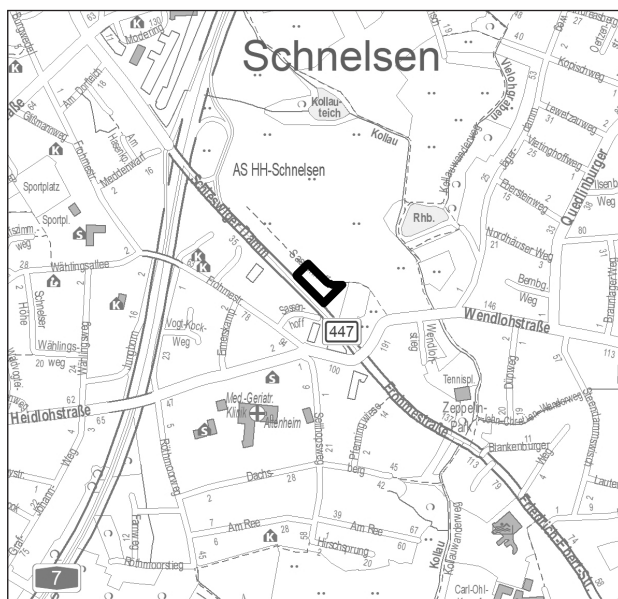
Amtl. Anz. S. 443

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), öffentlich auszulegen.

Änderung des Flächennutzungsplans „Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen“ (Aufstellungsbeschluss F 07/19)

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung liegt nördlich des Schleswiger Damms und südwestlich des Wirtschaftswegs Sassenhof im Stadtteil Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319).



Durch die Planung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zum Bau einer Feuer- und Rettungswache im Stadtteil Schnelsen geschaffen werden.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,6 ha.

Die Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Beschlusstext und Begründung) wird in der Zeit vom 6. April 2022 bis zum 11. Mai 2022 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, im Eingangsbereich öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Ein Duplikat der Änderung des Flächennutzungsplans kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1128, 20144 Hamburg, im Zeitraum von montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, unter der Telefonnummer 040/42801-2774 oder per E-Mail an bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren.

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevante Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar:

- Umweltbericht (als Teil der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans mit einer Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie einer Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter),
- Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg (Aktualisierung 2017) – Klimaanalysekarte,
- Versickerungspotentialkarte,
- Kühlleistung des Bodens an Sommertagen,

- Grundwasserflurabstand,
- Biotopkartierung Hamburg,
- Biotop-Erhebungsbogen der Knicks im Plangebiet,
- Lärmkarte Hamburg,
- Faunistisch-artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung zum Bebauungsplan Schnelsen 96,
- Standortwahl für die Feuerwehr in Schnelsen – Erläuterung der Alternativenprüfung.

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 7. Januar 2020, bezüglich der Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen sowie der Alternativenprüfung,
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 25. Februar 2021, bezüglich der Schutzgüter Fläche, Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen sowie der Alternativenprüfung und der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen,
- Stellungnahme des BUND Hamburg vom 12. Januar 2021, bezüglich des Landschaftsschutzes, der Alternativenprüfung und der Inanspruchnahme von Ausgleichsflächen.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen – Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 17. November 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 449

Öffentliche Auslegung einer Änderung des Landschaftsprogramms

Der Senat hat beschlossen, die Änderung des Landschaftsprogramms „Gemeinbedarf (Feuerwehr) nördlich Schleswiger Damm in Schnelsen“ gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), öffentlich auszulegen.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammänderung liegt nordöstlich des Schleswiger Damms und südwestlich des Wirtschaftswegs Sassenhof im Stadtteil Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319).

Das Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans geändert.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt die Milieus „Öffentliche Einrichtung“ sowie „Naturnahe Landschaft“ dar. Die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“, „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ und „Entwickeln des Landschaftsbildes“ bleiben bestehen.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 13b „Gemeinbedarfsflächen“ und 06 „Grünland“ dar.

Das Gebiet der Landschaftsplanänderung umfasst eine Fläche von etwa 0,6 ha.

Die Änderung des Landschaftsprogramms wird mit Beschluss, Erläuterungsbericht und Karten nach § 5 Absatz 2 HmbBNatSchAG in der Zeit vom 6. April 2022 bis 11. Mai 2022 an den Werktagen während der Dienststunden in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Naturschutz und Grünplanung, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, I. Obergeschoss (Eingangsbereich) öffentlich ausgelegt.

Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. In der Zeit von montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde für Rückfragen zur Verfügung.

Ein Duplikat der Änderung des Landschaftsprogramms kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1128, 20144 Hamburg, im Zeitraum von montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, unter der Telefonnummer 040/428 01-2774 oder per E-Mail an bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren.

Für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für die Dienstgebäude bzw. die Auslegungsräume die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf der Änderung des Landschaftsprogramms kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<http://bauleitplanung.hamburg.de>.

Hamburg, den 23. März 2022

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 450

Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96

Das Bezirksamt Eimsbüttel beschließt nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), für ein Gebiet nördlich des Schleswiger Damms zwischen der Kreuzung Schleswiger Damm – Frohmestraße – Wendlohstraße und der Autobahn-Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) die bestehenden Bebauungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 1/22).

Eine Karte, die die Flurstücke des Plangebiets zeigt, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Schleswiger Damm – über das Flurstück 6231, über das Flurstück 7303 und an dessen Ostgrenze, über das Flurstück 892, über das Flurstück 5878 – Sassenhoff – Wendlohstraße – Sassenhoff – Ostgrenze des Flurstücks 946 – Schleswiger Damm – über das Flurstück 5215.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96 sollen am Schleswiger Damm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache zum Objekt- und Grundschutz des Tunnelabschnitts Schnelsen der BAB A7 sowie zum Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung und zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Bedarfe der Stadtteile Schnelsen und Niendorf geschaffen werden.

Hamburg, den 23. März 2022

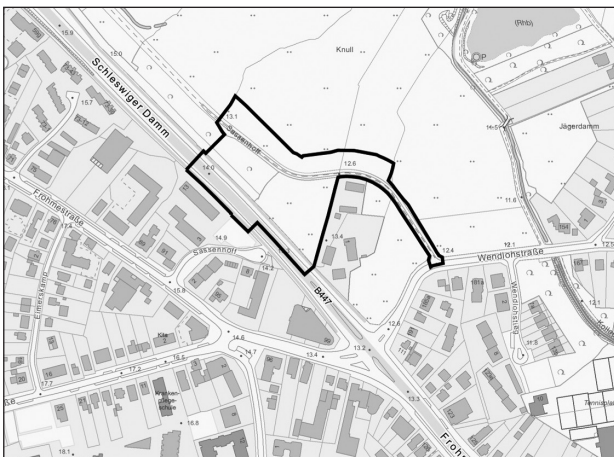
Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 451

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurfs Schnelsen 96

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beschlossen, folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, öffentlich auszulegen:

Schnelsen 96 „Schleswiger Damm“



Das Plangebiet liegt östlich der Bundesautobahn A7 am Schleswiger Damm, südlich der Straße Sassenhoff (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) und wird wie folgt begrenzt: Schleswiger Damm – über das Flurstück 6231, über das Flurstück 7303 und an dessen Ostgrenze, über das Flurstück 892, über das Flurstück 5878 – Sassenhoff – Wendlohstraße – Sassenhoff – Ostgrenze des Flurstücks 946 – Schleswiger Damm – über das Flurstück 5215.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schnelsen 96 sollen am Schleswiger Damm die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Feuer- und Rettungswache zum Objekt- und Grundschutz des Tunnelabschnitts Schnelsen der BAB A7 sowie zum Brandschutz, zur technischen Hilfeleistung und zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Bedarfe der Stadtteile Schnelsen und Niendorf geschaffen werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, textlichen Festsetzungen und seiner Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden in der Zeit vom **6. April 2022 bis zum 11. Mai 2022** an Werktagen montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Grindelberg 62-66, XI. Stock, Raum 1128, 20144 Hamburg.

Während der oben genannten Frist können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes nach Terminvereinbarung zur Verfügung (Telefonnummer 040/428 01 - 27 74).

Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO.

Um Wartezeiten zu vermeiden, wird empfohlen, unter der Telefonnummer 040/428 01 - 27 74 oder per E-Mail an bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de vorab einen Termin zu vereinbaren.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen können im oben genannten Zeitraum ergänzend auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, direkt Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind der Umweltbericht mit Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Luft, Klima, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen einschließlich Artenschutz, Landschaft und Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter, die umweltbezogenen Fachgutachten und alle wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Folgende umweltrelevanten Informationen und Fachgutachten sind für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verfügbar:

- Faunistisch-artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung (Oktober 2020).
- Ergänzende faunistisch-artenschutzfachliche Untersuchung zur Lärmschutzwand südlich des Schleswiger Damms (Oktober 2021).
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Karten zum Bestand der Biotop- und Nutzungstypen, zu Wirkungsbereichen um Ausgleichsflächen, zu Eingriffen und Konflikten sowie zur Zielpriorisierung (März 2022).
- Baugrundgutachten (Dezember 2019), Stellungnahme zur Versickerung (April 2020) und Baugrundbeurteilung (September 2020).
- Auswertung von Kampfmittelverdachtsflächen (August 2017 und Januar 2020).
- Baumbestand und Bewertung: Gutachterliche Stellungnahme zum Zustand und zur Erhaltungsmöglichkeit der vom Neubauprojekt betroffenen Bäume, Gutachterliche Stellungnahme zum Zustand der vom Straßenausbau betroffenen Bäume, Ergänzende Gutachterliche Stellungnahme zu den Schutzmaßnahmen für die zur Erhaltung vorgesehenen Bäume, Gutachterliche Stellungnahme zum Zustand und zur Erhaltungsmöglichkeit der von der Aufstellung von Lärmschutzwänden betroffenen Baumbestände sowie Ausgleichsenermittlung nach dem BUE-Modell für die zur Fällung beantragten Bäume (Januar 2020, Februar 2020, März 2021, August 2021).
- Entwässerungskonzept (November 2021).
- Schalltechnische Untersuchung (Oktober 2021) und Schallschutznachweis der Außenbauteile (Juli 2020).
- Verkehrstechnische Untersuchung (Oktober 2021), Verkehrslageplan (März 2022), Verkehrsplanung Sassenhoff (Juli 2020 und März 2021), Verkehrstechnische Prüfung/Positionierung von Schrankenanlagen in der Anbindung Schleswiger Damm (März 2021), Stellungnahme zur Zu- und Ausfahrtsbreite (März 2021), Lageplan Schleppkurven Überfahrt Schleswiger Damm (April 2021) sowie Leitungstrassenplan (September 2020).
- Prognosebericht über Lichtimmissionen durch den Neubau der Rettungs- und Feuerwache Hamburg Schnelsen (November 2021).
- Lasten-/Pflichtenheft-Hinweise zur Vermeidung von erheblichen Umweltschädigungen gemäß § 22 BImSchG durch Lichtimmissionen (April 2020).

Vermessung: Lage- und Höhenplan Schleswiger Damm mit Baumaufmaß (Februar 2022).

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen vor:

Hinweis: Die ehemalige Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wurde zwischenzeitlich in Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) umbenannt. Die Dienststellen der ehemaligen Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) finden sich nun bei der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und der Behörde für Wirtschaft und Innovation (BVI).

- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) zu planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen der Vorhaben A7 Schnelsen und A7 Stellingen (Juni 2019, vor Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), N3, zur Inanspruchnahme von Waldflächen, zum erforderlichen Waldausgleich und zur Abschirmung des Vorhabens gegenüber der Landschaft und zur Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, zu Anlagengeräuschen der Feuerwache und Straßenverkehrsgeräuschen (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien (BKM), Denkmalschutzamt, zur denkmalverträglichen Gestaltung des Vorhabens (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, zur Erforderlichkeit eines Entwässerungskonzepts mit Überflutungsnachweis und zur Berücksichtigung der RISA (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raums, zum Erhalt von Gräben im Plangebiet sowie zum Entwässerungskonzept (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) zur Inanspruchnahme von Waldflächen und zum erforderlichen Waldausgleich (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zur Beachtung des Landschaftsprogramms sowie zu berücksichtigenden Planungen und Senatsbeschlüssen („Gründachstrategie“, Landschaftsschutz) (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Stellungnahme des Bezirksamts Eimsbüttel, Fachamt Verbraucherschutz, zur Erforderlichkeit einer Bodenkartierung (November 2019, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
- Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Plangebietsgrenzen, Ausgleichsflächen, Erschließung, Stellplätze, Baubegrenzungsbereich Flughafen, wassergefährdende Stoffe, Standortalternativenprüfung, Waldausgleich, Bebauungsdichte, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, Schutzgüter und erforderliche Gutachten (8. November 2019, Grobabstimmung und Scoping).
- Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zu naturschutzfachlichen Bedenken (Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen des

Grünen Netzes/Landschaftsschutzgebiet) (Januar 2020, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).

- Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Erforderlichkeit der Bewirtschaftung oder Ableitung von Niederschlagswasser (Januar 2020, Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB).
 - Stellungnahme des BUND Hamburg zu naturschutzfachlichen Themen (Bestehende Ausgleichsflächen, Standortwahl, Landschaftsschutzgebiet) (Januar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Wasserversorgung, der Entwässerung und Wasserbewirtschaftung sowie dem Entwässerungskonzept (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Agrar- und Forstwirtschaft, zur Inanspruchnahme von Waldflächen sowie zu Ersatzpflanzungen (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zu naturschutzfachlichen Bedenken (zur Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen des Grünen Netzes/Landschaftsschutzgebiet, zu Ausgleichsflächen und -maßnahmen) (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport – Polizei (BIS) – zur Entsiegelung des Wirtschaftswegs Sassenhoff sowie verkehrliche und flächenbeanspruchende Erfordernisse (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesentwicklung und Stadtplanung, zur Darstellung der Entwicklungsziele auf den Ausgleichsflächen, zur Darstellung der Anpflanzgebote, zur Angabe der Wertpunkte von Ausgleichsmaßnahmen, zur Wasserdurchlässigkeit der geplanten Pflasterbeläge sowie zum Schallschutz (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Wasser, Abwasser und Geologie (W1 – W11/W12), zum Grund- und Hochwasserschutz (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Wasser, Abwasser und Geologie (W2 – W21), zur Regenwasserbewirtschaftung und zum Entwässerungskonzept (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) zur Entsiegelung des Wirtschaftswegs Sassenhoff sowie verkehrliche und flächenbeanspruchende Erfordernisse (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz (N3), zum Landschaftsschutz, zum Arten- und Biotopschutz sowie zur Eingriffsregelung, Landschaftsschutz (Februar 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I21), zum Lärmschutz (März 2021, Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB).
 - Hinweise zu den Themen Stellplatzanordnung, Lärmimmissionen, Regenwasserbewirtschaftung, Ausgleichs- und Artenschutzmaßnahmen, Entwässerung und Erschließung (Arbeitskreis I und Nachgespräche März/April/Mai/September 2021).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Naturschutz und Grünplanung (N3), zum Landschaftspflegerischen Begleitplan und zur Begrünung der Lärmschutzwand (Februar 2022, vor Kenntnisnahmeverschickung).
 - Stellungnahme der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (I), zur Lärmschutzwand (März 2022, Kenntnisnahmeverschickung).
 - Stellungnahme der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM), Verkehrsbelange in der Stadtentwicklung (VE 3), zur Lärmschutzwand (März 2022, Kenntnisnahmeverschickung).
 - Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW), Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung, zur Festsetzung der Lärmschutzwand, Verkehrslärm und der Zertifizierung von Pflanzen (März 2022, Kenntnisnahmeverschickung).
 - Stellungnahme von Hamburg Wasser zur Dach- und Fassadenbegrünung sowie zur Nutzung des Niederschlagswassers (März 2022, Kenntnisnahmeverschickung).
 - Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu Schutzstreifen von Gashochdruckleitungen (März 2022, Kenntnisnahmeverschickung).
- Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen vor:
- Informationsanfragen zum Stand der Planung hinsichtlich Lärmschutz (Anfrage Mai 2019, Anfrage Juli 2019).
 - Hinweise zu den Themen Standortsuche, Immissionsschutz Schall und Licht, Ausgleichsflächen und -maßnahmen, Bebauungsdichte, Solaranlagen, Landschaftsschutzgebiet, Erschließung und Stellplätze (18. Februar 2020, öffentliche Plandiskussion, Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB).

Hamburg, den 23. März 2022

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 451

Bestellungen gemäß § 11 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

Folgende Person wird den angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. April 2022 auf eigenen Wunsch als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger abgeben:

Im Bereich des Bezirkes Wandsbek:

KB 518 Niklas Heise

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. April 2022 zum stellvertretenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes Wandsbek:

KB 518 Niklas Heise

Folgende Person ist in dem angegebenen Hamburger Kehrbezirk (KB) ab 1. April 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt worden:

Im Bereich des Bezirkes Wandsbek:

KB 520 Niklas Heise

Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Die Stellvertretung durch den bevollmächtigten Bezirks-schornsteinfeger Jens Krause wird zum 31. März 2022 aufgehoben.

Hamburg, den 10. Februar 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 453

Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Der Senat hat am 22. März 2022 den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes (HmbArchTG) und des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbIngG) zur Veröffentlichung und Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.

Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist auch die Modifikation der Ausbildungsinhalte zur Berechtigung der Führung des Titels „Ingenieurin/Ingenieur“ bzw. „Architektin/Architekt“, die vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure zu sehen ist. Konkret wird einerseits die Mindest-Regelstudienzeit, die für eine Eintragung in die Architekten- und Stadtplanerliste erforderlich ist, für alle Fachrichtungen einheitlich auf vier Jahre festgesetzt. Dies führt in den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit um ein Jahr (vgl. im Entwurf § 4 HmbArchTG). Andererseits erfolgt zwecks Förderung von inhaltlich möglichst übereinstimmenden Länderregelungen, die jeweils die Voraussetzungen für die Führung des Titels „Ingenieurin/Ingenieur“ festlegen, eine Angleichung an das Musteringenieurgesetz (vgl. im Entwurf § 1 HmbIngG). Konkretisiert werden hier die im Rahmen eines Studiums zu absolvierenden Inhalte durch die Festlegung eines überwiegenden Anteils der Fächer Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT).

Die Änderungen in § 4 HmbArchTG und § 1 HmbIngG erfordern eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Hamburgischen Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz (HmbVHMPG). Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist eröffnet, beim Erlass von Vorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49, 2014 Nr. L 305 S. 115, 2015 Nr. L 177 S. 60, 2015 Nr. L 268 S. 35, 2016 Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert am 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1), – Berufsanerkenntnisrichtlinie – fallenden Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten (§ 1 Absatz 1 HmbVHMPG). Im Zuge dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung sind Entwürfe von Gesetzesvorlagen von der zuständigen Stelle auf deren Internetseite zur Information der Öffentlichkeit zu veröffentlichen. Alle betroffenen Parteien sollen Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen (vgl. § 6 Absätze 1 und 2 HmbVHMPG).

Nach Auffassung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unterliegen nur die Änderungen in § 4 Hmb-

ArchTG und § 1 HmbIngG einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Veröffentlicht wird der gesamte Gesetzentwurf.

Der Gesetzentwurf und die dazugehörige Begründung können im Internet auf der Homepage der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen unter <https://www.hamburg.de/bsw/bsw-bekanntmachungen/> eingesehen werden („Öffentliche Bekanntmachungen – Aktuelle Verfahren“).

Stellungnahmen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

daniel.welss@bsw.hamburg.de

Die Gelegenheit zur Stellungnahme ist befristet möglich im Zeitraum 29. März 2022 bis 29. April 2022. Fristgerechte Stellungnahmen werden im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Hamburg, den 29. März 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 454

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hafencity Hamburg GmbH hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Erhöhung des Chicagokais, Block 1, eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist die Erhöhung der Bestandswand des Chicagokais (Block 1) am Magdeburger Hafen. Diese Bestandswand soll auf einer Länge von 17 m durch Aufsetzen eines Betonkörpers von NHN + 5,60 m auf NHN + 6,70 m um 1,10 m auf den zuvor im Rahmen einer gesteigerten Unterhaltung erneuerten Betonholm erhöht werden. Die Baumaßnahme ist Teil der geplanten Freiraumgestaltung im Umfeld des geplanten Überseequartiers Süd.

- Die Schutzgüter Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da Menschen sich derzeit nicht dauerhaft im betroffenen Bereich aufhalten. Es sind Vorbelastungen durch Bau-, Verkehrs- und Hafenzölme gegeben und eine großstädtische Abgassituation festzustellen. Östlich des Magdeburger Hafens befinden sich nutzbare Freiräume entlang der Promenade der Hafen-City-Universität. Hier besteht jedoch ein ausreichend großer Abstand.
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind infolge der anthropogenen Überformung im Bereich der Maßnahme nicht betroffen. Die Beton- und Spundwände der

Kaimauer sind nicht bewachsen. Durch die Erhöhung der Kaimauer sind daher auch keine Pflanzenflächen betroffen. Sie stellt auch keinen besiedelten Lebensraum dar. Vögel nutzen den Kaimauerkopf lediglich als Ansitz. Dieser bleibt jedoch auch nach der Erhöhung der Kaimauer erhalten. Brutvögel kommen im Bereich des Vorhabens nicht vor. Auch Tiere im aquatischen Bereich bleiben unbeeinflusst. Gewässerflächen, die vorkommenden Fledermausarten als Nahrungsraum dienen, werden nicht beeinflusst. Die Uferwand wird nur unwesentlich verändert. Gefährdungen von Fledermäusen durch Baustellenverkehre sind auszuschließen, da die Baumaßnahme nur tagsüber durchgeführt wird.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind wegen dessen vollständig anthropogener Struktur und des sehr geringen Alters auszuschließen. Alle Bereiche werden im Hinblick auf ihre Flächen- und Bodenfunktion als stark vorbelastet eingestuft. Das landseitige Ausgangsmaterial besteht aus Aufschüttungsmaterial. Die natürliche Bodenfunktion ist damit schon vorliegend stark beeinträchtigt und von einer sehr geringen Wertigkeit. Zudem wird die beantragte Maßnahme lediglich oberhalb des Kaimauerkopfes ausgeführt.
- Das Schutzgut Oberflächenwasser ist nur geringfügig beeinträchtigt, da die Erhöhung der Kaimauer ohne direkte Berührung oberhalb eines Gewässers durchgeführt wird. Auch das Grundwasser ist nicht beeinträchtigt, da ein Grundwasserleiter nicht vorhanden ist.
- Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme sehr kleinräumig und in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird. Ferner unterliegen die Emissionen einzusetzender Baumaschinen strengen Regularien.
- Das kulturelle Erbe, betroffene Sachgüter oder Landschaftselemente sind nicht betroffen.
- Kumulierungen oder Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 21. März 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 454

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hochbahn AG beabsichtigt den Einbau einer doppelten Gleisverbindung im Tunnelbauwerk unmittelbar westlich der bestehenden U-Bahnhaltestelle Rauhes Haus (Linien U2 und U4). Das beantragte Vorhaben stellt eine Maßnahme im Sinne der Anlage 1 Nummer 14.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 9, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Einbau einer doppelten Gleisverbindung mittels Weichen innerhalb des vorhandenen Tunnelbauwerks unmittelbar west-

lich der bestehenden U-Bahnhaltestelle Rauhes Haus. Die Umfassungsbauteile des Tunnelbauwerks werden nicht verändert. Die vorhandenen Gleisanlagen, Stromschienen, Leitungen und Schotter werden auf einer Länge von etwa 96 Metern ausgebaut. Unterhalb der neuen Weichen und Gleise wird zum Erschütterungsschutz eine Ort betonplatte mit Masse-Feder-System eingebaut. Die Bautätigkeiten finden unterirdisch innerhalb des Bestandsbauwerks statt. Oberirdisch wird lediglich eine Rasenfläche zwischen der Hammer Landstraße und der U-Bahnhaltestelle Rauhes Haus als Baustelleneinrichtungsfläche in Anspruch genommen.

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wird durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen. Die Arbeiten erfolgen innerhalb des vorhandenen unterirdischen Tunnelbauwerks. Die zu erwartenden bauzeitlichen Lärmemissionen liegen auch aus diesem Grunde unterhalb der Richtwerte der AVV-Baulärm. Bautätigkeiten, die hinsichtlich der zu erwartenden Erschütterungen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind nur von kurzer Dauer und werden nach gutachterlicher Aussage nicht die Erheblichkeitsschwelle erreichen.

Das Vorhabengebiet befindet sich im städtischen Bereich mit stark überprägten Böden. Hochwertige Bodenverhältnisse liegen nicht vor. Durch das Vorhaben kommt es weder zu Neuversiegelungen, noch zu einer Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen oder Verdrängung anderer Nutzungen. Auf Grund des vorhandenen Zustands des Vorhabengebietes sowie der Kleinflächigkeit des Vorhabens können für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gleichfalls ausgeschlossen werden. Nur in sehr geringem Umfang wird zu Baustelleneinrichtungszwecken auf einer Fläche zwischen der Hammer Landstraße und der U-Bahnhaltestelle Rauhes Haus eine Rasenfläche in Anspruch genommen. Die Fläche wird nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Oberflächengewässer sowie Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nicht berührt, weshalb Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden können. Ebenso sind auf Grund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und des damit verbundenen geringen Umfangs der erforderlichen Arbeiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Da das Vorhaben ausschließlich innerhalb des bereits vorhandenen Tunnels durchgeführt wird, sind Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft gleichfalls nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere sind denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche von dem Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern waren nicht zu betrachten, weil im Untersuchungsgebiet Systeme und Komplexe mit besonderen Standortfaktoren und ausgeprägten Wechselwirkungen nicht festgestellt werden konnten.

Aus vorstehenden Gründen kann das Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht demnach nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 22. März 2022

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 455

**Verzeichnis der zur Abgabe von
Verpflichtungserklärungen berechtigten
Personen des Statistischen Amtes für
Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
(Statistikamt Nord)**

Gemäß § 7 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543 und GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 551) vertritt der Vorstand das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

Nach § 10 Absatz 1 der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1 und Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 14) in der Fassung vom 20. Oktober 2011 (Amtl. Anz. 2011 S. 2431 und Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 800) bedürfen Erklä-

rungen im Namen der Anstalt der Unterschrift eines Mitgliedes oder der Stellvertretung des Vorstands.

Nach § 10 Absatz 2 der Satzung kann der Vorstand weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den laufenden Geschäftsverkehr Zeichnungsbefugnisse erteilen, wobei der Umfang der jeweiligen Zeichnungsbefugnis näher zu bestimmen ist.

Erklärungen, durch die die Anstalt privatrechtlich verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei zeichnungsbefugten Personen unterzeichnet sind. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Wert 10 000,- Euro nicht übersteigt. Abschlüsse, Änderungen und Auflösungen von Arbeitsverträgen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter.

Der Vorstand des Statistikamts Nord hat den nachstehend genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistikamts Nord Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen im Namen des Statistikamts Nord für die konkret genannten Geschäftsbe-
reiche erteilt:

	Name, Vorname (Leitzeichen)	Geschäftsbereich
1	Peters, Lutz (V/V)	Geschäftsführung Die Stellvertretung des Vorstands umfasst als Handlungsvollmacht auf Dauer die Vorgesetztenfunktionen und die Entscheidungsbefugnisse des Vorstands.
2	Loth, Jana (31) Kalbitz, Silke (31-1)	Finanzen
3	Fröhlich, Annett (31-2) Olms, Ariane (31-4)	Finanzen ausschließlich Vertretung gegenüber Geldinstituten
4	Dennull, Michael (32) Springer, Andrea (321)	Personal, Personalrecht Die Befugnisse beinhalten auch die Vollmacht, gegenüber Beschäftigten einseitige Willenserklärungen abzugeben, insbesondere die Kündigung von Arbeits- und Ausbildungsverträgen zu erklären.
5	Springer, Andrea (321) Warnecke, Wolfgang (321-2) Rebentisch, Torsten (322) Gudehus, Franziska (322-1)	Personal
6	Springer, Andrea (321) Warnecke, Wolfgang (321-2)	Personalentwicklung Verträge im Bereich Personalentwicklung
7	Gulla, Sandra (RA) Weber, Cord (RA1) Straßburg, Thorsten (RA2)	Recht, Beschaffungen, Dienstleistungen, Telefonie
8	Rieger, Marc (36) Limlahi, Claudia (36-1) Victor, Corinna (361) Spieler, Henning (361-4)	Beschaffungen und Dienstleistungen (ohne IT)
9	Gulla, Sandra (RA) Weber, Cord (RA1) Rieger, Marc (36)	Berufung von Erhebungsbeauftragten und Werkverträge mit Erhebungsbeauftragten

10	Moll, Carsten (VK) Kip, Sonja (Vz-HH) Harms, Anke (Vz-KI) Götz, Liza (323-17) Limburg, Sabrina (323-18) Islek, Gülbahar (323-19)	Beschaffungen und Dienstleistungen im Bereich der Vorzimmer des Vorstands und des Veranstaltungsmanagements
11	Ahrens, Vanessa (341) Henrich, Verena (341-1) Hars, Andreas (341-3) Sehnert, Nicole (341-4) Gehrer, Joachim (341-13)	Beschaffungen von Medien im Bereich der Bibliothek
12	Dr. Haberhauer, Margarete (1) Erdmann, Thorsten (1/V) Quiel, Thorsten (2) Haffmans, Cora (2/V) Klein, Ralf (3/V) Dr. Schnackenburg, André (35)	Auftragsarbeiten gegenüber Dritten Abschluss von Verträgen über Aufträge außer Befragungen
13	Wagner, Alexander (11) Günther, Jonas (11-1) Jackisch, Annett (112)	Auftragsarbeiten gegenüber Dritten Abschluss von Verträgen über Aufträge für Befragungen
14	Dr. Tietje, Hendrik (23)	Forschungsdatenzentrum (FDZ) Nutzungsverträge für das FDZ
15	Landsberg, Helma (Z) Hohls, Cord (ZO) Pätel-Zimmermann, Serafina (ZO-1) Bobie-Amoah, Joana (Z3) Artemenko, Maxim (Z3-1) Hose, Marie-Luise (ZE-1) Hillenkamp, Olaf (ZE-2) Roder, Timm (ZE-3) Stricker, Andrea (ZE-5) Johannsen, Irmgard (ZE-13) Naujok-Behrends, Stephan (ZE-14) Becker, Philip (ZE-16) Bahl, Hendrik (ZE-17)	Berufung von Erhebungsbeauftragten für den Zensus 2022

Mit der Veröffentlichung dieser Übersicht erlöschen anderweitig vom Vorstand erteilte Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts – gegenüber Dritten.

Hamburg, den 14. März 2022

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Suhrenkamp 100
22335 Hamburg
Deutschland
+49 40428001421
+49 40427943264
luise.rauchhaupt@justiz.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Zahnarzt FB2
Erbringung zahnärztlicher Dienstleistungen für die JVA Fuhlsbüttel
Es soll ein Dienstleistungsvertrag zur Erbringung zahnärztlicher Dienstleistungen für die Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel abgeschlossen werden.
Ort der Leistungserbringung:
22335 Hamburg, Suhrenkamp 92
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. Juni 2022 bis 31. Mai 2026
Der Vertrag soll am 1. Juni 2022 beginnen bis zum 31. Mai 2024 mit Option auf Verlängerung bis zum 31. Mai 2026, sofern der Vertrag nicht durch die FHH gekündigt wird.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/c49e502a-f94b-44de-a0eb-8ebf283c7103>
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
26. April 2022, 12.00 Uhr
Bindefrist: 1. Juni 2022, 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

Hamburg, den 9. März 2022

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz 408

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0085**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundespolizeiinspektion Hamburg,
Wilsonstraße 49–53b, 22045 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Dach- und Zimmerarbeiten:
1.360 m² Dacheindeckung (Walmdach) in Pappdocken einschl. teilweise vorhandener Wärmedämmung aufnehmen und durch neue Dacheindeckung mit Betondachsteinen, einschl. Konter- und Dachlattung, Unterspannbahn und Wärmedämmung ersetzen.
Erneuerung der Dachrinnen und Fallrohre sowie der Anschlüsse der Dachfläche an Gauben und Dachdurchdringungen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 2. Mai 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
19. Juli 2022
Weitere Fristen: Fertigstellung aller Leist. m. Ausn. d. Fallrohre bis 3. Juni 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D446449178>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 5. April 2022 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 3. Mai 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
5. April 2022 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 21. März 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

409

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0088**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Internationaler Seegerichtshof (ISGH),
Am Internationalen Seegerichtshof 1, 22609 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
1 Stück Umkehrosmoseanlage 600 l/h
1 Stück Druckerhöhungsanlage 0,3 - 4,0 m³/h,
53 - 22 mWS
100 m Cu-Rohr 18 - 54 mm
1 Stück Hybrid – Trockenkühler in Sonderanfertigung mit externer Ventilatoreinheit
Kühlleistung 350 kW
Luftleistung 45.000 m³/h
7 Stück Umwälzpumpen 1,5 - 100 m³/h
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 10 Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens (04/22)
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
31. März 2023
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D446499239>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 7. April 2022 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 5. Mai 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
7. April 2022 um 9.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 23. März 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

410

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 078-22 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Südflügel des Walddorfer Gymnasiums,
Im Allhorn 45 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 188.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2022 bis Dezember 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 15. März 2022

Die Finanzbehörde

411

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 025-22 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neugründung Campusschule Schnelsen, Holsteiner Chaussee 345, 22457 Hamburg – Projektsteuerungs- und Projektleistungen in Anlehnung an §§ 2+3 AHO Heft Nr. 9

Leistung:

Die neue Campusschule im Stadtteil Schnelsen soll eine 4-zügige Statteilschule und ein 3-zügiges Gymnasium beherbergen.

Es sind folgende Mietflächen zu realisieren: Allgemeine Unterrichts- und Differenzierungsflächen von 6.972 m², Fachraum- und Sammlungsflächen von 2.902 m², Funktions- und Gemeinschaftsflächen von 1.112 m², Verwaltungsflächen von 1.001 m², Ganztagsflächen von 901 m² und Sportflächen von 2.410 m². Derzeit findet eine Phase 0 durch SBH in Zusammenarbeit mit der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Entwicklung des pädagogischen Konzeptes und funktioneller Flächenzusammenhänge statt.

Die bauliche Entwicklung des Standortes erfolgt in mehreren Bauabschnitten. Die Schule soll aufwachsend realisiert werden. Die Erschließung der Schule und des Grundstückes ist Bestandteil des Projektes.

Es soll ein Systembau für Neugründungen unter Berücksichtigung des modularen Bauens entwickelt werden.

Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, die Minimierung der Lebenszykluskosten und hohe Energieeffizienz der Gebäude werden erwartet. Beim Neubau ist ein GEG 40 Standard-BEG NWG zu erreichen. Eine DGNB-Nachhaltigkeitszertifizierung Goldstandard wird angestrebt.

Die zukünftigen Vertreter der Schule sind in Abstimmung mit dem Bauherrn eng in die Planung einzubeziehen, um die nutzerspezifischen Anforderungen optimal umsetzen zu können.

Eine Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme ist für 2029 geplant.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.300.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 84 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
11. April 2022 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 16. März 2022

Die Finanzbehörde

412

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 098-22 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung eines Klassenhauses, Fraenkelstraße 3 in 22307 Hamburg

Bauftrag: Betonwerkstein

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 63.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Juni 2022 bis Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

12. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 16. März 2022

Die Finanzbehörde

413

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 088-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Gymnasium Othmarschen, Walderseestraße 99 in 22605 Hamburg

Bauftrag: Tischler-Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 154.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. September 2022 bis November 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

8. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. März 2022

Die Finanzbehörde

414

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 116-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Sporthalle, Mensa, Klassenräume,
Carl-Cohn-Straße 2 in 22297 Hamburg

Bauftrag: Sportgeräte

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 12.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juni 2022 bis Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
14. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2022

Die Finanzbehörde

415

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 008-22 AS**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Elektro Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.465.000,- Euro / Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 35 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit:

1. August 2022 bis 31. Juli 2023 Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnameanträge:
13. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnameanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnameunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnameantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnameantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unternehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2022

Die Finanzbehörde

416

Sonstige Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 031-22 PF**
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
HWSP Sofortmaßnahmen, Ulmenliet 20
in 21033 Hamburg

Bauauftrag: Niederspannungshauptverteilung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 432.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Mai 2022 bis Oktober 2022

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 417

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 030-22 CR**
Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik, Sedanstraße 16-18
in 20146 Hamburg

Bauauftrag: Fassadenarbeiten BT-A

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 2.700.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Juli 2023 bis Dezember 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 418

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VOB OV 031-22 IE**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
MIN-Forum und Informatik, Sedanstraße 16-18
in 20146 Hamburg

Bauauftrag: Fassadenarbeiten BT-B

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 3.200.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. September 2023 bis Mai 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
13. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 419

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Vergabenummer: **GMH VgV VV 003-22 BK**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss und Neubau Tennisplätze sowie Neubau Kunstrasenplatz und Stellplatzanlage am Sportcampus Alsterdorf, Heubergredder 38 in Hamburg – Freianlagen gem. §§ 38 HOAI

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 225.000,- Euro

Laufzeit des Vertrags: 40 Monate

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
11. April 2022 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>

TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Hamburg, den 15. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 420

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH

Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 023-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Fenstersanierung Bürgerhaus Harburg, Rieckhoffstraße 12 in 21073 Hamburg

Bauftrag: Gerüstbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 24.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung ca. Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

7. April 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen Sie unter: <https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 17. März 2022

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 421

Gläubigeraufruf

Der Verein **Bildungswerk DHB Netzwerk Haushalt e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 11770) mit Sitz in Hamburg, wird zum 31. Dezember 2022 aufgelöst. Als Liquidatorinnen wurden Frau Martina Eggers und Frau Dagmar Balhorn, bisher Geschäftsführung, bestellt. Kontakt: Bildungswerk DHB Netzwerk Haushalt e. V., Gustav-Weihrauch-Weg 45, 22359 Hamburg.

Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidatorinnen zu melden.

Hamburg, den 16. Februar 2022

Die Liquidatorinnen 422

Gläubigeraufruf

Der Verein **Fjodor M. Dostojewskij-Gesellschaft Hamburg-St.Petersburg e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 22431) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Als Liquidatorin wurde Frau Barbara Kreuzer, Rulantweg 11 in 22637 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bis zum 31. Mai 2022 bei der Liquidatorin anzumelden.

Hamburg, den 9. März 2022

Die Liquidatoren 423